

MITTEILUNGSBLATT

DER KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ



87. SONDERNUMMER

Studienjahr 2021/22

Ausgegeben am 28. 09. 2022

49.c Stück

Richtlinie der Studiendirektorin über die Durchführung von Validierungsverfahren

Impressum: Medieninhaberin, Herausgeberin und Herstellerin: Universität Graz,
Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Verlags- und Herstellungsort: Graz.
Anschrift der Redaktion: Rechts- und Organisationsabteilung, Universitätsplatz 3, 8010 Graz.
E-Mail: mitteilungsblatt@uni-graz.at
Internet: <https://mitteilungsblatt.uni-graz.at/>

Offenlegung gem. § 25 MedienG

Medieninhaberin: Universität Graz, Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Unternehmensgegenstand: Erfüllung der Ziele, leitenden Grundsätze und Aufgaben gem. §§ 1, 2 und 3 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 - UG), BGBl. I Nr. 120/2002, in der jeweils geltenden Fassung.
Art und Höhe der Beteiligung: Eigentum 100%.
Grundlegende Richtung: Kundmachung von Informationen gem. § 20 Abs. 6 UG in der jeweils geltenden Fassung.

Richtlinie der Studiendirektorin

über die Durchführung von Validierungsverfahren

§ 1 Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für Validierungsverfahren gem. § 36c Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen.

§ 2 Vorabüberprüfung

- (1) Im Rahmen des Validierungsverfahrens ist eine Vorabüberprüfung durchzuführen.

- (2) Folgende Unterlagen sind für die Vorabüberprüfung bei der/dem Validierungsbeauftragten einzureichen:
 1. Ausgefüllter Antrag auf Validierung
 2. Zertifikat/Zeugnis der zu validierenden Ausbildung
 3. Curriculum/Stundenplan der zu validierenden Ausbildung

- (3) Sobald alle Unterlagen vollständig vorliegen hat der/die Validierungsbeauftragte zu prüfen, ob
 1. es sich um Qualifikationen aus dem Bereich des formellen und non-formalen Lernens handelt,
 2. eine Anerkennung für eines der in § 36b Abs. 3 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen genannten Studien angestrebt wird und
 3. eine Anerkennung für ein gesamtes Modul angestrebt wird.

Darüber hinaus kann ein Beratungsgespräch mit der/dem Studierenden geführt werden.

§ 3 Bestätigung

Wenn die in Abs. 3 genannten Voraussetzungen erfüllt sind und das Beratungsgespräch geführt wurde, hat der/die Validierungsbeauftragte dem/der Studierenden eine Bestätigung darüber auszustellen, die bei der Antragstellung auf Anerkennung im zuständigen Prüfungsreferat/Dekanat vorzulegen ist.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt mit 1. Oktober 2022 in Kraft.

Die Studiendirektorin:
Walter-Laager